



ZENTRALVEREIN DER WIENER LEHRERSCHAFT
LANDESGRUPPE WIEN DES SLÖ
1080 WIEN, ALBERTGASSE 35, TEL.: 4221 52, 432558

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI (Volksgesundheit)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

| | |
|------------------------------------|--------|
| Betreff: GESETZENTWURF | |
| Z | -GEM9- |
| Datum: - 5. FEB. 1990 | |
| Verteil: 07. Feb. 1990, <i>Fab</i> | |

Dr. Jannowitz
Wien, 1990.02.01. PS/CF

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz);
allgemeines Begutachtungsverfahren

Der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie.

- 1) Die legistische Festbeschreibung der überfälligen Übernahme und Anwendung der Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in das österreichische Gesundheits- und Sozialwesen geht von einem umfassenden Verständnis des Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit aus und schließt all jene Hilfsfunktionen ein, die dieser zur Sicherung seines psychischen, sozialen und gesundlichen Wohlbefindens in Anspruch nehmen kann.
- 2) Der durch den Entwurf fixierte hohe Ausbildungsstandard und die vorgesehene Berufsdeklarationspflicht werden einerseits die notwendige fachliche Kompetenz des einzelnen Psychotherapeuten gewährleisten und andererseits den berechtigten Schutzforderungen der Konsumenten entsprechen. Fehlzuweisungen werden verringert.
- 3) Der Entwurf begrenzt die Zulassung zur Ausbildung zum Psychotherapeuten nicht auf wenige Basisberufe, sondern zielt auf eine Ausschöpfung breiter Begabungsressourcen. Dies lässt eine die Ausbildung befruchtende interdisziplinäre Zusammensetzung des Potentials der Ausbildungskandidaten erwarten. Die kompetent entworfene und realitätsbezogene Struktur der Ausbildung (Zweiteilung und Möglichkeit der Anrechnung) ermöglicht eine tiefgreifende Verbesserung der fachlichen Arbeit in vielen Bereichen der psychosozialen Felder durch psychotherapeutische Kompetenz.
- 4) Die Arbeit nichtmedizinisch vorgebildeter Psychotherapeuten wird endlich der Grauzone entzogen und erstmals legistisch abgesichert.
- 5) Dadurch werden psychotherapeutisch kompetente Personen in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern Psychotherapie offen und ohne Ausgrenzungsängste ausüben können.

- 6) Die vorgesehene wechselseitige Konsultationsverpflichtung zwischen Medizinern und Psychotherapeuten, die erstmals legalistisch fixiert wird, ist zu begrüßen.
- 7) Aus der Begriffsbestimmung der Psychotherapie (§1 Abs. 1) und aus den Strafbestimmungen geht eindeutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, die in vielen psychosozialen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychotherapeutischen Handels auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeiten zu erhalten.
- 8) Die zukünftigen Regelungen werden zu einer Erhöhung der beruflichen Mobilität von bereits im psychosozialen Bereich Tägigen führen, die ihrerseits eine gegenseitige Befruchtung der einzelnen Berufe bewirken und die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern wird.

Der Zentralverein schlägt folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

1) Zu §3 Abs. 2, Praktischer Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums; ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S. 19 ff

In vielen Berufen des psychosozialen Feldes bestehen besondere Formen der Selbsterfahrung, die mit berufsspezifischer Supervision verbunden sind (Balintgruppen u.ä.). Daher sollte die Zulässigkeit der Zusammenfassung der in § 3 Abs. 2., Zl. 1 und 3 geforderten Inhalte in geeigneten Veranstaltungen gegeben sein und im besonderen Teil der Erläuterungen erwähnt werden.

ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S. 20, nach dem 2. Absatz:

"Die Erfordernisse des § 3 Abs. 2, Zl. 1 und 3 können auch insgesamt oder zum Teil in einer Ausbildungsveranstaltung erbracht werden, wenn diese den geforderten Inhalten Rechnung trägt (Mindestdauer 70 Stunden)".

2) Zu ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S. 25, zu § 12 (Anrechenbarkeit)

Der Zentralverein erkennt sehr wohl das Prinzip der beispielhaften Anführung der genannten Ausbildungsgänge ("insbesondere"), erachtet jedoch aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Elemente der propädeutischen Ausbildung im Rahmen der Pädagogischen Akademien, in der berufsbezogenen Fortbildung an den Pädagogischen Instituten und in der Ausübung des Berufes selbst zu absolvieren, folgende Erweiterungen für notwendig:

ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S. 25, zu § 12

Zeile 6: nach "... Akademien für Sozialarbeit" einfügen: "und der Pädagogischen Akademien".

Zeile 7: nach "... universitärer Ausbildung" einfügen: ",nach einer Ausbildung an Akademien der Sozialarbeit und an Pädagogischen Akademien, einer fachbezogenen Fortbildung...".

3) Zu Entwurf § 21, Abs. 5

Da wohl die überwiegende Mehrzahl der Beiratsmitglieder nicht über juridische Kompetenz verfügen wird, sollte der den Bundeskanzler vertretende Beamte rechtskundig sein.

Entwurf § 21 Abs. 5

Zeile 2: nach "... durch einen" einfügen: "rechtskundigen..."

4) Zu Entwurf § 21 Abs. 2; § 26 Abs. 1

Im Psychotherapiebeirat werden unter anderem Entscheidungen über die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorbereitet werden. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht des Zentralvereins der Wiener Lehrerschaft auch ein Vertreter derjenigen Personen, die eine Psychotherapieausbildung im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums absolvieren, von diesen in den Psychotherapiebeirat - auch im zeitlichen Geltungsbereich der Übergangsbestimmungen - mit Stimmrecht entsendet werden.

Wir ersuchen, unsere Vorschläge bei der Endfassung des Psychotherapiegesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Rudlof
Vorsitzender



Peter Siebert
Sekretär

P.S.: 25 Kopien dieses Schreibens ergehen an das Präsidium des Nationalrates.